

**Vertrag zwischen dem Landkreis Hildesheim und der Stadt Hildesheim
über die Heranziehung zur Durchführung
der Aufgaben nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes
(Leistungen für Bildung und Teilhabe)**

Aufgrund des § 3a des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (Nds.AG SGB II) vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. Nr. 26/2004 S. 358), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. Nr. 27/2014 S. 477), und der Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Hildesheim vom 09.12.2015 und des Rates der Stadt Hildesheim vom 21.12.2015 zum Finanzvertrag zwischen Stadt und Landkreis Hildesheim schließen der Landkreis Hildesheim und die Stadt Hildesheim folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

- (1) Der Landkreis Hildesheim zieht die Stadt Hildesheim zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16.7.2015 (BGBl. I S. 1202) für das Gebiet der Stadt Hildesheim heran. Die Heranziehung umfasst auch das Mahn – und Vollstreckungsverfahren für Rückforderungen von Leistungen für Bildung und Teilhabe.
- (2) Die herangezogene Stadt Hildesheim führt die in Abs. 1 genannten Aufgaben im Namen des Landkreises Hildesheim durch.
- (3) Der Landkreis kann zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise allgemeine und spezielle Weisungen erteilen, Richtsätze und Richtlinien erlassen.
- (4) Der Landkreis behält sich das Recht vor, die Bearbeitung und Entscheidung besonders gelagerter Einzelfälle an sich zu ziehen.

§ 2

- (1) Über Widersprüche entscheidet der Landkreis Hildesheim als Widerspruchsbehörde. Die Stadt Hildesheim ist berechtigt im Wege der Abhilfe zu entscheiden. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ist der Widerspruch mit den Akten und einer Stellungnahme dem Landkreis Hildesheim zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Gerichtliche Verfahren werden vom Landkreis Hildesheim geführt.

§ 3

(1) Die Landesmittel, die der Landkreis Hildesheim zur Erfüllung der Aufgaben nach § 6b BKGG erhält, werden anteilig an die Stadt weitergeleitet. Die Landesmittel bestehen aus den Zweckausgaben (Transfermitteln) für erbrachte Bildungs- und Teilhabeleistungen und den Verwaltungskosten.

(2) Die Aufteilung der Verwaltungskosten erfolgt im Verhältnis der tatsächlichen Aufwendungen des Vorjahres nach § 6b BKGG. Die für die Zweckausgaben zur Verfügung gestellten Mittel werden ebenfalls nach dem Verteilungsschlüssel nach Satz 1 weitergeleitet. Für die Zweckausgaben erfolgt eine nachträgliche Spitzabrechnung, sowie das Land Niedersachsen diese mit dem Landkreis Hildesheim durchgeführt hat.

(3) Darüber hinaus findet eine Erstattung von Personal- und sächlichen Verwaltungskosten durch den Landkreis Hildesheim nicht statt.

(4) Die Stadt Hildesheim ist verpflichtet, die erforderlichen Abrechnungs- und Statistikerunterlagen dem Landkreis Hildesheim fristgerecht vorzulegen.

§ 4

(1) Bei einer Änderung des Gesetzes oder bei einer Änderung der Finanzierung durch das Land können die Vertragsparteien eine Überprüfung und – wenn erforderlich – Korrektur des Vertrages verlangen. Hat die Überprüfung eine Änderung der Mittelverteilung zur Folge, wird diese zum Zeitpunkt der Änderung des Gesetzes bzw. der Landesfinanzierung umgesetzt.

(2) Eine Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn des Vertrages entsprechen.

§ 5

Der Vertrag tritt zum 01.01.2016 in Kraft und endet am 31.12.2018.

Hildesheim, den 16. Februar 2016

Landkreis Hildesheim


Wegner
Landrat

Stadt Hildesheim


Dr. Meyer
Oberbürgermeister